

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Akteure und Ansprechpartner**

1 Übersicht

Die Hersteller haben bei der Wahrnehmung ihrer Rechten und Pflichten im Rahmen des ElektroG mit einer Vielzahl von Akteuren zu tun. Hierzu gehören vor allem:

- stiftung ear
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE)
- Entsorgungsdienstleister
- Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten
- Vertreiber
- Verbraucher

2 Stiftung Elektro-Altgeräte Register

2.1 Hoheitliche Funktion

Die hoheitliche Funktion der stiftung ear erschließt sich aus der gesetzlich vorgegebenen Aufgabenübertragung:

- Das BMU setzt als oberste Bundesbehörde der Bundesrepublik Deutschland mit dem ElektroG die europäische WEEE-Richtlinie in nationales Recht um.
- In § 36 ElektroG wird das UBA als zuständige Behörde zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt. Zu den zugewiesenen Aufgaben des UBA zählen u.a. die Durchführung der Registrierung, die Entgegennahme von Anzeigen und Meldungen, das Aufstellen der Behältnisse und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- §40 ElektroG ermächtigt nun das UBA, eine geeignete Stelle, die von Herstellern und Bevollmächtigten als Gemeinsame Stelle errichtet wird, mit den o.a. Aufgaben zu beleihen.
- Das UBA hat die mit dem ElektroG verbundenen hoheitlichen Aufgaben per Beleihungsbescheid auf die von Herstellern als Gemeinsame Stelle errichtete stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) übertragen. Die Beleihung dient dazu, die besondere Fachkompetenz der Stiftung zu nutzen und das Umweltbundesamt als Vollzugsbehörde zu entlasten.

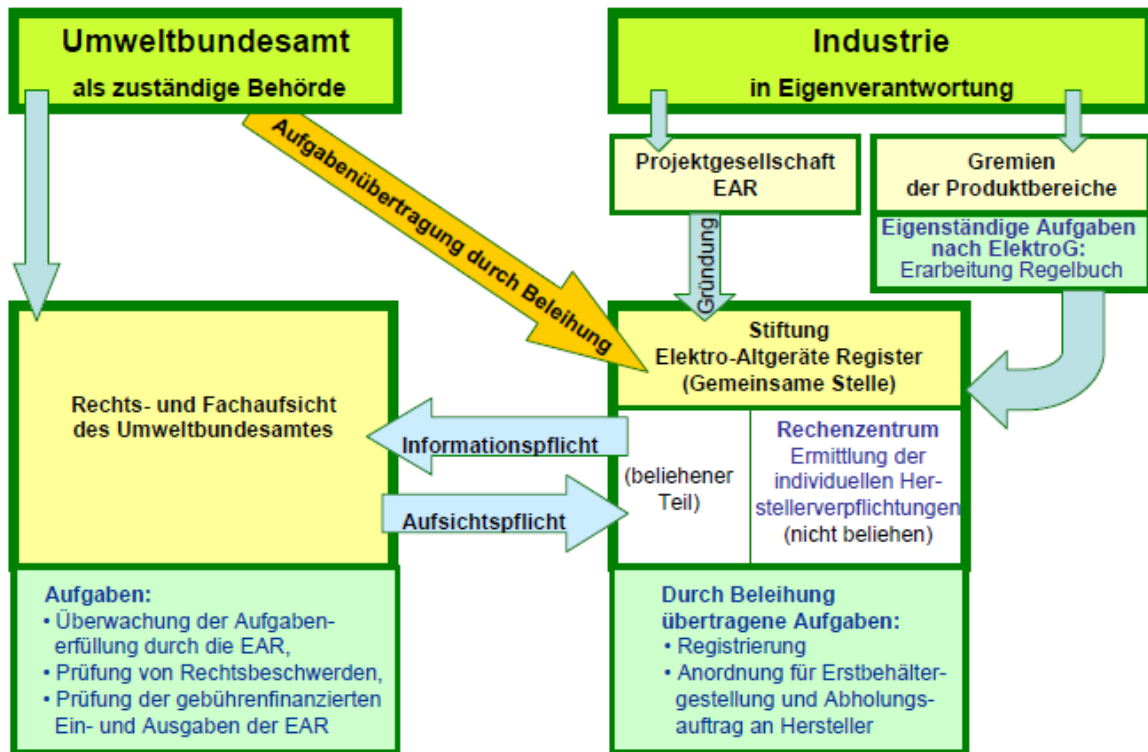
Die staatliche Verantwortung wird jedoch nicht vollständig abgegeben:

- Das UBA übt als beleihende Behörde weiterhin die Rechts- und Fachaufsicht über die stiftung ear aus, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.
- Weiterhin sammelt das UBA für die Berichterstattung an die Europäische Kommission die Daten von Herstellern, Kommunen, Vertreibern und Entsorgern und bereitet sie den Anforderungen der Berichtspflichten entsprechend auf.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Akteure und Ansprechpartner

Nachfolgendes Schaubild soll die hoheitliche Funktion der stiftung ear im Beziehungsgeflecht zwischen Politik und Industrie verdeutlichen:



Quelle: Umweltbundesamt

2.2 Aufgaben und Funktionen

Die stiftung ear ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des ElektroG. Sie wurde von Herstellern gegründet, um die Umsetzung der WEEE-Richtlinie in nationales Recht zur Reduktion der zunehmenden Menge an Elektronikschrott aus nicht mehr benutzten E-Geräten operativ umzusetzen. Die stiftung ear sichert die wettbewerbsgerechte Umsetzung des ElektroG durch Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben und Befugnisse:

- Registrierung von Herstellern und Bevollmächtigten, die in Deutschland Elektrogeräte in Verkehr bringen
- Garantieprüfung
- Feststellung von kollektiven Herstellergarantiesystemen
- Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen von Elektrogeräten
- Koordinierung der Bereitstellung von Behältnissen für Übergabestellen und der Altgeräte-Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- Gebührenerhebung für die von ihr erbrachten öffentlichen Leistungen

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Akteure und Ansprechpartner**

Operative Tätigkeiten wie die Elektro-Altgeräte-Rücknahme und -Entsorgung oder Logistik, Sortierung, Demontage und Recycling, nimmt die stiftung ear nicht wahr. Hierfür sind die Hersteller selbst verantwortlich. Die Hersteller tragen die wirtschaftliche und sachliche Verantwortung für die Verwertung und Entsorgung der Elektro-Altgeräte. Die Elektro-Altgeräte-Sammlung erfolgt durch die Sammelstellen/Wertstoffhöfe der Kommunen.

Die stiftung ear wird ausschließlich kostendeckend, ausdrücklich ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben und ist sowohl wirtschaftlich als auch personell unabhängig. Ihre Tätigkeit wird durch Gebühren finanziert, die durch die Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGGebV) festgesetzt werden.

Kontaktdaten:

stiftung elektro-altgeräte register
Benno-Strauß-Str. 1
D-90763 Fürth
FON: 09 11 / 766 65-0
FAX: 09 11 / 766 65-99
MAIL: info@stiftung-ear.de
NET: www.stiftung-ear.de

3 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE)

Nach jeweiligem Landesrecht sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) die zur Entsorgung - auch von (Elektro-)Altgeräten - verpflichteten juristischen Personen. In der Regel sind das kreisfreie Städte und (Land-)Kreise.

Das ElektroG verpflichtet die örE zu folgenden Aufgaben:

- Einrichtung von Sammelstellen zur Annahme abgegebener (Elektro-)Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes
- Anzeige der Sammel- und Übergabestellen gegenüber der stiftung ear
- Sammlung der Altgeräte entsprechend den Sammelgruppen
- Information an die stiftung ear über zur Abholung bereitstehender gefüllter Behältnisse

4 Entsorgungsdienstleister

In der Regel werden Hersteller die Abholung der Altgeräte, die Bereitstellung eines neuen Behältnisses und die weitergehende Behandlung/Verwertung/Entsorgung nicht selbst erfüllen können oder wollen, sondern sich hierzu Dritter (Entsorgungsdienstleister) bedienen.

Das ElektroG gesteht dem Hersteller zu, seine Verpflichtungen zur Rücknahme, Behandlung und Verwertung auch durch Dritte erfüllen zu lassen. Allerdings muss ein beauftragter Dritter

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Akteure und Ansprechpartner**

über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Als Dritter kommt auch jeder Andere nach dem ElektroG Verpflichtete in Betracht, so dass der Hersteller auch den Vertreiber mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen kann.

Der beauftragte Entsorgungsdienstleister muss gewährleisten,

- dass die bundesweite fristgerechte Erfüllung von Anordnungen zur Abholung bereitgestellter Behältnisse und zur Bereitstellung neuer Behältnisse bei Übergabestellen sichergestellt ist,
- dass die Anlage zur Erstbehandlung, in welche die abgeholt Altgeräte gelangen, nach § 21 Abs. 2 ElektroG zertifiziert ist,
- dass die für die jeweilige Kategorie vorgegebenen Verwertungsquoten nach § 22 ElektroG erreicht werden und
- dass sämtliche Mengenstromdaten der Behandlung und Verwertung vorliegen und dem Hersteller für seine Mitteilungs- und Nachweispflichten zur Verfügung gestellt werden.

5 Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten

Nach dem ElektroG ist auch derjenige Hersteller, der im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit aus einem Drittland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat stammende E-Geräte erstmals auf dem deutschen Markt anbietet. Damit kann auch ein Importeur Hersteller im Sinne des ElektroG sein.

Ist der ausländische Lieferant des Importeurs ohne Niederlassung in Deutschland selbst Hersteller im Sinne des ElektroG, muss dieser einen Bevollmächtigten benennen, der sich dann für ihn registriert. Solange dies nicht geschieht, muss der in Deutschland niedergelassene Importeur sämtliche Herstellerpflichten übernehmen, also auch die Registrierungspflicht.

Hinweise:

Der Importeur sollte seinen ausländischen Lieferanten - sofern dieser selbst Hersteller nach ElektroG ist – kontrollieren, ob dieser ordnungsgemäß registriert ist. Ggf. hat er sich mit ihm darüber verständigen, wer die nach dem ElektroG bestehenden Pflichten erfüllt.

Dies empfiehlt sich auch für Möbelhersteller, deren Zulieferer registrierungspflichtige E-Komponenten oder Möbel mit solchen E-Komponenten aus dem Ausland zukaufen.

Aus der Definition des „Herstellers“ nach § 3 Nr. 9 ElektroG lässt sich entnehmen, dass Original Equipment Manufacturer (OEM - Erstausrüster)¹, deren Produkte keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Produzenten zulassen, nicht Hersteller im Sinne des ElektroG sind. Hersteller im Sinne des ElektroG ist vielmehr der Kunde des OEM, der das Produkt mit seiner eigenen Marke versieht bzw. das Produkt unter seinem Namen konzipieren und herstellen lässt.

¹ Unter Erstausrüster versteht man einen Hersteller von Komponenten oder Produkten, der diese in seinen eigenen Fabriken produziert, sie aber nicht selbst in den Einzelhandel bringt.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Akteure und Ansprechpartner****6 Vertreiber**

Das ElektroG definiert einen Vertreiber grundsätzlich als diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die E-Geräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt.

Darüber hinaus weist das ElektroG dem Vertreiber in zwei explizit genannten Fällen den Status eines „Herstellers“ mit all seinen Rechten und Pflichten zu, nämlich

- wenn er vorsätzlich oder fahrlässig neue E-Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet;
- wenn er unter eigenem Namen (Eigenmarke, Hausmarke) ein E-Gerät anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft und Name oder Marke des eigentlichen Herstellers nicht in Erscheinung tritt.

Hinweise:

Vertreiber sind nach ElektroG ausdrücklich angewiesen, registrierungspflichtige Möbel nur noch dann zum Verkauf anzubieten, wenn der betreffende Hersteller der Möbel ordnungsgemäß registriert ist.

7 Verbraucher

Das ElektroG unterscheidet beim Akteur „Verbraucher“ zwei Nutzer-Zielgruppen:

- Nutzung in privaten Haushalten (B2C) und
- Nutzung in anderen als privaten Haushalten (B2B)

In Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten für die Verbraucher.

7.1 Privater Haushalt**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Das KrWG verpflichtet in § 9 den Abfallbesitzer – und damit indirekt auch den privaten Nutzer - dazu, Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, „soweit dies für eine spätere Verwertung erforderlich ist.“

§ 17 KrWG verpflichtet Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, **soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.**

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Akteure und Ansprechpartner**

Daraus ließe ich umgekehrt schlussfolgern, dass diese Überlassungspflicht nicht besteht, wenn eine Demontage von in Möbeln verbauten elektrischen Komponenten in zumutbarer bzw. angemessener Weise möglich wäre, sprich: durch den privaten Verbraucher durchgeführt werden könnte.

Aus den o.g. Regelungen aus dem KrWG wird der private Verbraucher unter zwei Bedingungen in die konkrete Pflicht zur eigenverantwortlichen Trennung genommen:

- soweit dies für eine spätere Verwertung erforderlich ist;
- wenn eine Demontage von in Möbeln verbauten elektrischen Komponenten in zumutbarer bzw. angemessener Weise durchgeführt werden könnte.

ElektroG

§ 10 ElektroG verpflichtet jedoch den privaten Nutzer als Besitzer von Altgeräten explizit dazu, „diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.“

Nach § 12 ElektroG gilt dazu weiterführend:

„Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten vorgenommen werden.“

Was gilt nun: KrWG oder ElektroG?

Das KrWG räumt in §§ 25 und 26 Gesetzen und Verordnungen, die für bestimmte Erzeugnisse gesonderte Regelungen vorsehen, Vorrang ein. Hierbei werden u.a. solche Erzeugnisse ausdrücklich erwähnt, für die die Einrichtung von Rücknahmesystemen, die Beteiligung an Rücknahmesystemen o.ä. vorgegeben sind. Es ist davon auszugehen, dass das ElektroG unter diese Vorrangstellung fallen dürfte.

Demnach besteht für den privaten Endverbraucher die Pflicht darin, seine registrierungspflichtigen Möbel mit Elektrokomponenten einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Erfassung erfolgt in der Regel von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, kann aber auch von Vertreibern sowie Herstellern oder Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG vorgenommen werden.

7.2 Andere als private Haushalte

Der nicht-private Verbraucher hat gegenüber dem Hersteller bzw. Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG das Recht, dass eine Rücknahme der E-Altgeräte oder eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe angeboten wird und die E-Altgeräte zu entsorgen sind.

Der Hersteller bzw. Bevollmächtigte hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder zu behandeln und zu entsorgen. Sie haben die Kosten der Entsorgung zu tragen.